

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung NAV)

1. Netzanschlussverhältnis nach § 2 NAV

- 1.1. Die ENRW schließt den Netzanschlussvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den ENRW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENRW mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENRW auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.2. Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zu Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit der ENRW vereinbart haben.

2. Netzanschluss nach § 5, 6, 8 und 9 NAV

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der ENRW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 2.2. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 11 NAV

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW bei Anschluss an das Leitungsnetz der ENRW einen einheitlichen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen. Die ersten 30 kW sind kostenfrei.
- 3.2. Wird im Laufe der Zeit der Anschlusswert wesentlich erhöht, so ist dann der sich daraus ergebende BKZ zusätzlich zu bezahlen.

4. Fälligkeit

Der Anspruch auf Erstattung der Netzanschlusskosten entsteht mit dessen betriebsfertiger Erstellung bzw. mit dem Abschluss der vom Kunden veranlassten Änderungsarbeiten und wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung beim Anschlussnehmer zur Zahlung fällig. Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten zur Zahlung fällig. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach § 14 NAV kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 5.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen zu beantragen.
- 5.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere zusätzliche Anfahrt ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.
- 5.3. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

6. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen der ENRW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage sind in detaillierten Technischen Anschlussbedingungen TAB (www.enrw.de) festgelegt.

7. Zahlung und Verzug gemäß § 23 NAV

- 7.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 7.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnen.

9. Baustromanschlüsse und vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

- 9.1. Bei Neubauten werden Stromzähler erst nach Fertigstellung des Bauwerks und der Kundenanlage installiert. Die Elektrizitätsversorgung während der Bauzeit kann über einen Baustromanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgen.
- 9.2. Die Herstellung eines Baustromanschlusses wird gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen abgerechnet. Dasselbe gilt für vorübergehend versorgte Anlagen.
- 9.3. Bei Netzanschlüssen, die von den pauschalierten Standardnetzanschlüssen abweichen, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis.

10. Preisblatt

Im Übrigen gilt das Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen der ENRW zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

11. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 11.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
In der Au 5 - 78628 Rottweil
Telefon: 0741 472 202
E-Mail: enrw@enrw.de
www.enrw.de

- 11.2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter o.a. Postadresse, Telefonnummer und per Mail: datenschutz@enrw.de zur Verfügung.

- 11.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Netzanschluss, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten).
- 11.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Stromliefer- und Netzanschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 11.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 11.4. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 11.6. Personenbezogene Daten des Kunden werden zu den in Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertrags und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen werden die Daten gelöscht. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 11.7. Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf: Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 11.8. Verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Netzbetreiber zum Zwecke der Erfüllung des Netzanschlussvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Netzbetreibers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an den Verantwortlichen gemäß 11.1.

12. Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Strom betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit.

Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Kontaktdaten Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Fax: 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de,
www.verbraucher-schlichter.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. März 2019.